

Richtlinie Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen 2023 (ILU2023)

Anlage 1

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Gültig in der jeweiligen Fassung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“¹ Abweichungen sind nur zulässig sofern zur Antragstellung bekannt gegeben.

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Änderungen zu erfüllen:

Kommentiert [TSM1]: Hier: GAK-Rahmenplan 2026 gem. PLANAK-Beschluss vom Dez. 2025 mit:
 - Wegfall der Basisförderung
 - Anpassung der Anforderungen an die Schweinehaltung nach Wiederaufnahme in den GAK-Rahmenplan 2026
 - weiteren Präzisierungen

Allgemeine Anforderungen

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel
- 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder

- Förderfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe ($4,5 \text{ m}^2/\text{GVE}^1$) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßiger Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens $7 \text{ m}^2/\text{GVE}$ Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen sind Komfortmatten einzusetzen
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn die Tiere durch geeignete technische oder manuelle Verfahren ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2:1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z.B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. $5,5 \text{ m}^2$ je GVE betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/ Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

Anforderungen an die Kälberhaltung

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)

- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. $3,5 \text{ m}^2$ pro Tier und

¹ 1 GVE Rind = 500 kg Lebendgewicht bzw. 1 Kuh = 1,2 GVE; somit gilt in Anlage 1 dieser Richtlinie ein abweichender GVE-Schlüssel im Vergleich zum Umrechnungsschlüssel GVE in Anlage 4 zur Herleitung Flächenbindung und Monitoring

- über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50% der Stallfläche ausmacht.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je GVE betragen.
- Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GVE) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßiger Sommerweidegang und
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GVE Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV² vorgeschrieben.
- Der Liegebereich muss
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- Im Stall-In der Haltungseinrichtung muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und hess Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufenplätze vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und freissbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets-
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall-in der Haltungseinrichtung allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 2442 Tiere.
- Die Buchten müssen eine Struktur aufweisen, die die Trennung der Funktionsbereiche Ruhen, Koten, Fressen und Beschäftigung erlaubt. Jede Bucht muss mindestens zwei der nachstehenden Strukturelemente enthalten:
 - Kontaktgitter im Kotbereich zwischen den Buchten,
 - Mikroklimabereich innerhalb einer Bucht,
 - eine oder mehrere erhöhte Ebenen, deren Fläche nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche angerechnet wird,
 - eine oder mehrere Trennwände innerhalb einer Bucht,
 - eingestreuter Liegebereich,
 - sonstige Elemente, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

Kommentiert [TSM2]: Anforderungen wurden ggü. den bis 2023 im AFP (GAK) sowie den Thüringer Vorgaben zur Premiumförderung im ILU2023 aus 2024 und 2025 mit PLANAK-Beschluss für 2026 etwas angepasst, s. hier gekennzeichnete inhaltliche Änderungen bzw. Präzisierungen

Feldfunktion geändert

Kommentiert [TKU3]: geändert nach GAK Rahmenplan 2026

Kommentiert [TSM4]: gestrichen gem. GAK ab 2026, da dies als Regelung der TierSchNutzV ohnehin einzuhalten ist

Kommentiert [TSM5]: Umformulierung gem. GAK-Rahmenplan ab 2026 um andere Angebotsformen neben Raufutterraufen zuzulassen

Kommentiert [TSM6]: Ergänzung von Vorgaben zur Buchenstrukturierung in GAK ab 2026; vgl. bisherige Thür. Regelung im ILU2023 aus 2024 und 2025 mit Verweis auf Vorgaben des TierhaltKennZG, die hiermit ersetzt wird

² Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

- Alle Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine müssen zur Unterstützung der **Thermoregulation** an heißen Tagen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (z. B. Bodenkühlung, Erdwärmetauscher, Unterflurzuluft, Schwei nedusche, Suhle, Coolpads, Hochdruckverneblung) haben.
- Im Falle von Stallneubauten ist das Göllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

Kommentiert [TSM7]: Neue Regelung

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben.
- Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutztV vorgeschrieben.
- Bei Neubauten von Haltungseinrichtungen für Sauen für den Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit Fress-Liegebüchsen muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebüchsen mindestens 3,5 m betragen. Bei Umbauten und Bauten mit zusätzlichem Funktionsbereich (z. B. Auslauf, Liegefläche oder Arena), den mindestens die Hälfte der Sauen gleichzeitig nutzen können, muss die Gangbreite bei beidseitiger Anordnung der Büchsen mindestens 2,5 m und bei einseitiger Anordnung mindestens 2 m betragen.
- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung
 - planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefäche ausgestattet sein.
- Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefäche (z.B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein.
- Im Stall-In der Haltungseinrichtung muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufenplätzen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und fressbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.
- Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz TierSchNutztV findet keine Anwendung.
- Im Falle von Stallneubauten ist das Göllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall-in der Haltungseinrichtung allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 2442 Tiere.
- Für Jungsauen und Sauen müssen im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin die Büchsen eine Struktur aufweisen, die die Trennung der Funktionsbereiche Ruhen, Koten, Fressen und Beschäftigung erlaubt.
- Jede Bucht muss mindestens zwei der nachstehenden Strukturelemente enthalten:
 - Kontaktgitter im Kotbereich zwischen den Büchten,
 - Mikroklimabereich innerhalb einer Bucht,

Kommentiert [TSM8]: Übernahme aus Vorgaben für Zuchtschweine

Kommentiert [TSM9]: Anforderungen wurden ggü. den bis 2023 im AFP (GAK) sowie den Thüringer Vorgaben zur Premi umförderung im ILU2023 aus 2024 und 2025 mit PLANAK-Beschluss für 2026 etwas angepasst, s. hier gekennzeichnete inhaltliche Änderungen bzw. Präzisierungen.
Bei Zucht- und Jungsauen wird je nach Haltungsabschnitt und Aufstellungsform differenziert.

Kommentiert [TSM10]: Streichung von Vorgaben der TierSchNutztV

- eine oder mehrere Trennwände innerhalb einer Bucht,
 - eingestreuter Liegebereich,
 - sonstige Elemente, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.
- Alle Jungsauen und Sauen müssen zur Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (z. B. Bodenkühlung, Erdwärmetauscher, Unterflurzuluft, Schweinedusche, Suhle, Coolpads, Hochdruckverneblung) haben.
- **Abferkelung/Säugezeit:**
Einzelhaltung:
 - Die Abferkelbucht muss eine Bodenfläche von mindestens 7 m² aufweisen.Gruppenhaltung:
 - Wird der Gruppenbereich zusätzlich zu einzelnen Abferkelbuchten angeboten, muss jeder Sau mit Ferkeln im Gruppenbereich eine Bodenfläche von mindestens 6 m² zur Verfügung stehen und jede Seite des Gruppenbereichs mindestens 3,5 m lang sein. Die einzelnen Abferkelbuchten müssen während der gesamten Säugephase die Mindestvorgaben der TierSchNutztV (Bewegungsbucht oder freie Abferkelung) erfüllen.
 - Werden Sauen und Ferkel nach Umstellung oder durch das Entfernen von Trennwänden in einer Gruppenbucht gehalten, in dem die eigentliche Abferkelbucht nicht mehr zur Verfügung steht, muss jeder Sau mit Ferkeln eine Bodenfläche von mindestens 7,5 m² zur Verfügung stehen und jede Seite des Gruppenbereichs mindestens 3,5 m lang sein.

Kommentiert [TSM11]: Ergänzung von Vorgaben zur Buchtenstrukturierung in GAK ab 2026; vgl. bisherige TH Regelung aus 2024 und 2025 für Mastschweine mit Verweis auf Vorgaben des TierhaltKennZG.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.
- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderrungsbucht ausgestattet sein.
- Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderrungsbucht ausgestattet sein.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Ein Klauenbad einschließlich Zutriebseinrichtung muss vorhanden sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
- Soweit die Einrichtung eines Kaltscharraums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe ist kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharraum verbunden sein, der den Tieren ab der 10. Lebenswoche zur Verfügung steht.

- Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter, manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- Im Stall müssen den Tieren ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der 10. Lebenswoche mindestens 12 cm je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.
- Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (z. B. Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.
- Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.

Anforderungen an die Haltung von Masthühner

- Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen

- Der Stall muss mindestens die Grundaforderungen an die Versorgungseinrichtungen der gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom (Stand März 2013)³ erfüllen ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten. Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.

Kommentiert [TSM12]: Präzisierung gem GAK-Rahmenplan 2026, welche Anforderungen der Eckwerte hier relevant sind.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

³ „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ (Stand 2013), gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, der Länder, Wissenschaftlern, Tierschutzorganisationen und dem deutschen Bauernverbandes erstellt. Die Eckwerte sind online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenzüchter e.V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17.09.1999

- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.

Anforderung an die Haltung von Pferden

- Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestallte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.
- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.